

Moderne Mitbestimmung für eine moderne Arbeitswelt

Digitales und mobiles Arbeiten, Klimaschutz und eine vernetzte Welt – die Arbeitswelt befindet sich in einem grundlegenden Wandel. Viele Grundlagen, auf denen Betriebsräte arbeiten und mitentscheiden dürfen, stammen jedoch aus dem vergangenen Jahrtausend. Zeit für ein Update!

› DIE SITUATION ‹

Warum brauchen wir ein Betriebsrätemodernisierungsgesetz? Mitbestimmung und Betriebsräte sind die Erfolgsfaktoren der deutschen Wirtschaft. Doch trotz ihrer zentralen Bedeutung für reibungslose Abläufe, innovative Vereinbarungen und zufriedene Beschäftigte in Betrieben und Unternehmen, sind ihre Rechte noch nicht im 21. Jahrhundert angekommen.

Gerade in der Corona-Krise haben betriebliche InteressenvertreterInnen landauf und landab gezeigt, was in ihnen steckt: Im ersten Lockdown, als das Land plötzlich stillstand, haben sie bundesweit Vereinbarungen im Sinne der Beschäftigten abgeschlossen und Lösungen für die drängendsten Probleme für die Arbeit unter Pandemiebedingungen gefunden.

Gleichzeitig waren die Herausforderungen auch schon vor Corona groß, die Arbeitsweise und Rechte von Betriebsräten an die strukturellen Umbrüche anzupassen, die die Arbeitswelt erfasst haben: sozial-ökologische Wende, Digitalisierung, Künstliche Intelligenz, altersgerechtes Arbeiten und zunehmende Internationalisierung.

Nun muss die Betriebsverfassung an die Gegebenheiten des 21. Jahrhunderts angepasst werden. Damit Gewerkschaften, Betriebsräte

und Arbeitgeber die Veränderungen aktiv gestalten und begleiten können. Dazu gehören mehr Mitspracherechte für Betriebsräte bei Zukunftsthemen. Schließlich braucht es in Zeiten mobiler Arbeit einen digitalen Zugang von Gewerkschaften und Betriebsräten zu den Beschäftigten, um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können.

› DAS IST GEPLANT ‹

Der Gesetzentwurf zum „Betriebsrätemodernisierungsgesetz“ ist Ende März von der Bundesregierung beschlossen worden. In den nächsten Wochen soll der Gesetzentwurf in Bundestag und Bundesrat beraten werden. Aus Sicht des DGB ist dies ein Schritt in die richtige Richtung. Der mitbestimmungspolitische Stillstand der letzten Jahrzehnte wird damit jedoch nicht überwunden.

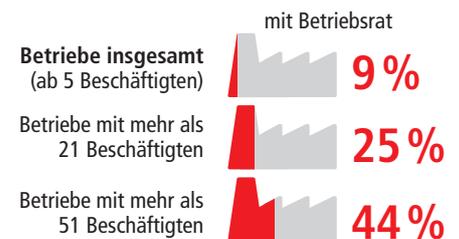
Der Gesetzentwurf beinhaltet einige zentrale Punkte, die den Beschäftigten mehr Schutz gewähren. Die Gewerkschaften begrüßen, dass die Regelungen zum vereinfachten Wahlverfahren ausgeweitet werden sollen. Die Möglichkeit, Betriebsratswahlen anzufechten, soll eingeschränkt werden. Der Kündigungsschutz soll ausgeweitet werden und die Mitbestimmungsrechte bei der Ausgestaltung mobiler Arbeit ausgeweitet werden. Das Hinzuziehen von Sachverständigen beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz soll vereinfacht werden. Bei der Ausgestaltung von mobiler Arbeit sollen Betriebsräte künftig mitreden dürfen. Einige Punkte des Entwurfs gehen jedoch nicht weit genug, um die Mitbestimmung wirklich zu stärken.

› DAS FEHLT NOCH ‹

An einigen zentralen Punkten bleibt der Gesetzentwurf hinter seinen Möglichkeiten zurück. Der geplante Kündigungsschutz für WahlinitiatorInnen und VorfeldorganisatorInnen ist unvollkommen. Aus Sicht des DGB ist ein zweistufiger und nachwirkender Kündigungsschutz unerlässlich und sollte auch auf die Kandidierenden zum Wahlvorstand ausgeweitet werden.

Interessen der Beschäftigten vertreten

Reichweite der betrieblichen Mitbestimmung (in Prozent) im Jahr 2019



© DGB-einblick 05/2021 / CC BY 4.0

Quelle: Hans Böckler Stiftung, WSI Mitteilungen 4/2020

Ob Betriebsräte die Geschehnisse von Betrieb und Belegschaft mitbestimmen, hängt stark von der Größe des Betriebs ab.

Zwar begrüßt der DGB, dass beim Einsatz Künstlicher Intelligenz leichter Sachverständige hinzugezogen werden können. Diese Möglichkeit ist jedoch generell wünschenswert. Betriebsräte sollten nicht nur bei der Ausgestaltung mobiler Arbeit mitreden dürfen, sondern auch bei deren Einführung. Der Zeitraum bis zur Evaluation der geplanten gesetzlichen Regelungen nach 5 Jahren ist aus Sicht des DGB zu lang.

› SO GEHT ES WEITER ‹

Das Betriebsrätemodernisierungsgesetz könnte in den nächsten Wochen verabschiedet werden.

Beschluss der Bundesregierung 31. März

1. Durchgang Bundesrat 7. Mai

1. Lesung Bundestag 6./7. Mai

Anhörung im Ausschuss „Arbeit und Soziales“ 17. Mai

2./3. Lesung Bundestag 20./21. Mai

2. Durchgang Bundesrat 28. Mai

Alles zum Thema: www.dgb.de/-/wT

DER DGB FORDERT

- geplanten Kündigungsschutz – auch nachwirkend – erweitern
- Mitbestimmungsrechte bei der Einführung mobiler Arbeit
- Mitbestimmungsrechte beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI)
- Hinzuziehen von Sachverständigen themenungebunden möglich
- Evaluation der Maßnahmen nicht erst nach fünf Jahren
- digitale Zugangsrechte für Gewerkschaften und Betriebsräte